Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition

Anforderungen ab dem 06. Juli 2017

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern,

dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG)

festgelegt. Im Einzelnen

gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen

Waffengesetz-Verordnung

(AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Art und Anzahl der

erlaubnispflichtigen Waffen Aufbewahrung (Mindestanforderungen)

Bis zu 5 Kurzwaffen,

Langwaffen unbegrenzt,

Munition unbegrenzt

Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0, wenn das

Behältnis leichter als 200 kg ist.

Bis zu 10 Kurzwaffen,

Langwaffen unbegrenzt,

Munition unbegrenzt

Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0, wenn das

Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen

Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt

Kurzwaffen unbegrenzt,

Langwaffen unbegrenzt,

Munition unbegrenzt

Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit

Zahlenkombinationsschloss zu

wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in

einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I aufbewahrt werden.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

Druckluft-, Federdruck- oder CO2-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen

mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte

aesichert werden.

Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den Waffen gehörende

Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden.

Geschosse von

Druckluft-, Federdruck- oder CO2-Waffen sind keine Munition im Sinne des Gesetzes.

Aufbewahrung von Munition:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem

Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen

Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren.

Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0 erfolgt,

dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden.

## Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen

und Munition grundsätzlich gemeinsam aufbewahren. Die Voraussetzungen hierfür sollten Sie vorab

mit der zuständigen Waffenbehörde abstimmen.

Kreispolizeibehörde Olpe – Merkblatt Stand: 01/2017

Andere Lagerung als in den vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche

Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum

aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten

oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht und vorgelegt wird. Dieses Konzept ist vorher mit der Waffenbehörde abzustimmen.

## Hinweise zum Bestandsschutz:

Der Bestandsschutz gilt für Personen, die bereits vor dem 6. Juli 2017 im Besitz erlaubnispflichtiger

Schusswaffen waren und die sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition bereits vor

diesem Zeitpunkt bei der Waffenbehörde nachgewiesen haben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Aufbewahrung weiterhin in Sicherheitsbehältnissen der

Sicherheitsstufe A oder B der VDMA 24992 erfolgen. Es wird dringend empfohlen den Fortbestand

des Bestandsschutzes vorher mit der Waffenbehörde abzustimmen.

Der Bestandsschutz umfasst nicht eine ggf. erforderliche Neu- oder

Ersatzbeschaffung von

Sicherheitsbehältnissen. Werden Sicherheitsbehältnisse nach dem 6. Juli 2017 angeschafft, sind die

zum Zeitpunkt der Anschaffungen maßgebenden Anforderungen einzuhalten.

## Waffenrechtliche Hinweise:

Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG muss der Besitzer von Schusswaffen oder Munition der zuständigen

Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachweisen.

Die Beweislast dafür, dass ein Waffenschrank einer bestimmten Sicherheitsstufe bzw. einem

bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem

der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten in

denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Für die Abwehr dringender Gefahren für die

öffentliche Sicherheit wird zudem das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt,

begeht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 4 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu

zehntausend Euro geahndet werden kann.

Vorsätzliche Verstöße können auch als Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG verfolgt und geahndet

werden. Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche

Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen

Erlaubnissen führen.

\_ Kontakt:

Kreispolizeibehörde Olpe ZA 1/2.1 – Waffenrecht -Kortemickestraße 2 57462 Olpe

Ulrike Schulte, Tel.: 02761-9269-3103 E-Mail: ulrike.schulte@polizei.nrw.de

Kreispolizeibehörde Olpe ZA 1/2.1 – Waffenrecht -Kortemickestraße 2 57462 Olpe

Jens Tigges, Tel.: 02761-9269-3102 E-Mail: <u>jens.Tigges@polizei.nrw.de</u>